



Merkblatt Familienzulagen ab 01.01.2019

für Arbeitnehmende

Anspruchsberechtigung für Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 7'110 pro Jahr bzw. CHF 592 pro Monat erzielen. Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgeber beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt über denjenigen Arbeitgeber, welcher den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet. Teilzeitmitarbeitende erhalten die vollen Zulagen.

Anspruchsberechtigte Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechnen:

- Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht (leibliche Kinder und Adoptivkinder)
- Stiefkinder (im eigenen Haushalt lebend)
- Pflegekinder (unentgeltlich dauernd im eigenen Haushalt lebend)
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- der erwerbstätigen Person
- der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
- der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über den Arbeitgeber geltend machen.

Arten und Höhe der Zulagen

Die **Kinderzulage** beträgt CHF 200 pro Monat. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist. Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.

Die **Ausbildungszulage** beträgt CHF 250 pro Monat. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 16. Altersjahres folgt und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst, das 25. Altersjahr vollendet hat oder gestorben ist.

Kein Anspruch auf Familienzulagen besteht, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV (CHF 2'370/Monat).

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular «Anmeldung/Mutationsanzeige zum Bezug von Familienzulagen» bei der SVA Aargau, Familienausgleichskasse, geltend gemacht. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen übergibt der Arbeitnehmer die Anmeldung demjenigen Arbeitgeber, bei welchem er den höchsten AHV-pflichtigen Lohn bezieht. Die Ausrichtung der Zulagen erfolgt über diesen Arbeitgeber. Dieses Formular kann direkt bei der SVA Aargau oder unter www.sva-ag.ch bezogen werden.

Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen jedoch die Zulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für welche sie eine Verfügung über den Anspruch auf Familienzulagen der Familienausgleichskasse des Kantons Aargau besitzen. Die Zulagen dürfen ausserdem nur während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgerichtet werden. Die Zulagen sind am Monatsende fällig und müssen von den Arbeitgebenden spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausgerichtet werden, in welcher der letzte Kalendertag des Monats enthalten ist. Die Zulagen sind in der Lohnabrechnung mit Bezeichnung und Betrag aufzuführen.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Zulage verhältnismässig gekürzt. Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit Anspruch auf Lohn.

Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt jedoch trotz Erlöschen des Lohnanspruchs bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin AHV-pflichtiger Lohn ausgerichtet wird. Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.
- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.

Meldepflicht

Die Erwerbstätigen sind verpflichtet, der Firma zuhanden der SVA Aargau, Familienausgleichskasse, alle Änderungen in den Bezugsvoraussetzungen sofort schriftlich zu melden.

Dazu gehören namentlich:

Zivilstandsänderungen, Todesfall, Ausbildungsabbrüche und Ausbildungsunterbrüche, Obhutswechsel sowie Einkommensveränderungen, wenn dadurch die Anspruchsvoraussetzungen verändert werden.